



## Zurückschneiden von Pflanzen entlang von Verkehrswegen

Die Gemeinde Siblingen bittet die Grundstücks- und Gartenbesitzer/innen alle Sträucher, Grünhecken, Gras und Bäume gemäss den gesetzlichen Vorgaben (Art. 25 des Strassengesetzes, § 15 der Strassenverordnung und die Bauordnung der Gemeinde Siblingen), zurück zu schneiden.

Zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit müssen Pflanzen entlang von öffentlichen Strassen und Güterstrassen mindestens auf 4.5 m Höhe (H2), solche entlang von Trottoirs mindestens auf 2.5 m Höhe (H1) auf die Grundstücksgrenzen zurück geschnitten werden. Weder die öffentliche Beleuchtung noch die Verkehrssicherheit darf beeinträchtigt werden. Hausnummern, Signal- und Strassenbenennungstafeln, Hydranten sowie Schilder dürfen nicht durch Pflanzen verdeckt sein.



**Die notwendigen Rückschnitte sind bis spätestens 31. Juli 2018 vorzunehmen.**



Im Verlaufe des Jahres sind die Bepflanzungen und Einfriedungen nötigenfalls erneut zurück zu schneiden. Der Grundeigentümer hat ausserdem die Verkehrsflächen von heruntergefallenem Reisig und Blattwerk zu reinigen.

Bei Nichtbeachtung dieser Anweisung gelangt das **kostenpflichtige Verfahren** über die Ersatzvornahme zur Anwendung.